

zeremoniell der Palastgarde.⁸⁴ Ja selbst der Abtritt des Königspaares frühmorgens vor Beginn des Festrituals unterliegt rituellen Vorschriften.

Die Schutzgottheiten des Königs und des Königtums

Das Königspaar steht unter dem Schutz der Sonnengöttin von Arinna. Entsprechend finden sich Hypostasen der Sonnengöttin von Arinna wie z.B. die „Sonnengöttin von Arinna des Körpers der Majestät“, „die Sonnengöttin von Arinna des Körpers der Königin“⁸⁵ und die „Sonnengöttin von Arinna der Jugend(kraft der Majestät)“.⁸⁶

Der Schutzgott des Königs⁸⁷ ist von der Schutzgottheit des Ḫatti-Landes und von den persönlichen Schutzpatronen der hethitischen Könige zu trennen. So ist der persönliche Schutzpatron Muršilis II. Telipinu, die Schutzgöttin Ḫattušilis III. die Ša(w)oška von Šamuḫa, der Schutzgott Muwatallis II. der Wettergott Pihaššašši, das ist der „Wettergott des Blitzes“⁸⁸, und an Tuḫaliyas IV. Seite steht der Berg- und Stiergott Šarrum(m)a.

Schutz gewähren dem König auch die Ahnengötter der Dynastie – „die Gottheiten des Vaters (des Königs)“⁸⁹, „die Gottheiten von Vater (und) Mu[tt]er“⁹⁰ die „Gottheiten der Stadt (Ḫattuša)“⁹¹ sowie „die Gottheiten des (Königs-)Hauses“.⁹²

Ein weiterer Schutzpatron des Königtums ist der Wettergott in seiner Eigenschaft als „Wettergott des Hauses (des) Labarna.“⁹³

Als Labarna ist der König von einer Aura göttlicher Schutzkräfte umgeben, die in einer Liste aus der Kanzlei Tuḫaliyas IV. in einer Reihe von 170 Namen⁹⁴ als Schutzgottheiten der Eigenschaften und Attribute Tuḫaliyas aufgezählt sind. Unter

⁸⁴ IBoT 1.36, zuletzt bearbeitet von H.G. GÜTERBOCK / Th.P.J. VAN DEN HOUT, The Hittite Instruction for the Royal Bodyguard, AS 24, 1991.

⁸⁵ KUB 32.85(+)KBo 20.52 Vs. III 10'-13', Duplikat KUB 32.92 Rs.? 10'-12'.

⁸⁶ KBo 2.2 Rs. III 2, VAN DEN HOUT, a.a.O., 291, Anm.30.

⁸⁷ Die Belege sind notiert von OTTEN, Ein hethitisches Festritual (KBo XIX 128), StBoT 13, 1971, 31 m. Anm.34.

⁸⁸ Siehe S. 194.

⁸⁹ KBo 4.13 Rs. VI 13; KBo 5.6 Vs. I 34, Vs. II 3, 34; KBo 11.4 Vs. I 12; KBo 11.5 Vs. II 13; KBo 11.6 Rs. 13; KBo 11.22 Vs. III 16; KBo 15.68 Rs. IV 3'; KUB 2.13 Rs. VI 22; KUB 10.92 Vs. II 13'; KUB 17.14 Vs. I 16; KUB 27.13 Vs. I 20; KUB 34.95 6'; HT 36 Rs. 4.

⁹⁰ KUB 17.14, bearbeitet von KÜMMEL, a.a.O., 50-110, Vs. 16'.

⁹¹ KUB 17.14 Vs. 16'.

⁹² Zum Beispiel KUB 2.13 Rs. VI, bearbeitet von H.Th. BOSSERT, Ein hethitisches Königssiegel. Neue Beiträge zur Geschichte und Entzifferung der hethitischen Hieroglyphenschrift, Berlin 1944, 23-28.

22 Der König trinkt sitzend die Gottheiten seines Vaters aus dem Becher einmal ...

28 Der König trinkt sitzend die Gottheiten des (Königs-)Hauses (und) die Schicksalsgöttinnen aus dem Becher einmal ...

⁹³ KBo 13.238 Vs. II 10.

⁹⁴ KUB 2.1, zuletzt bearbeitet von G.McMAHON, The Hittite State Cult of the Tutelary Deities, AS 25, 1991, 98-115, Vs. III 25 und Rs. V 4.

ihnen finden sich die Schutzkräfte der Eigenschaften, z.B. die Schutzgottheiten „der Mannhaftigkeit“, „der (sexuellen) Potenz“, „der Kraft“, „der Stärke“, „des Lebens“, „des Heils“, „der göttlichen Gerechtigkeit“, „der freundlichen Gesinnung“, „des Blühens“, „der Glorie“ und „des Den-Sinn-Erhöhens“. Unmittelbar auf die Person des Labarna sind die Schutzgottheiten „der Person“, „der Majestät“ und „der Schulter“⁹⁵, auf den militärischen Bereich die Schutzgottheiten „des Heeres“, „der Schlacht“, „des (in der Schlacht) Voranlaufens“, „des Kundschaftens“, „des Bogens“, „des Köchers“ und „der Lanze“ bezogen. Darüber hinaus gibt es die Labarna-Schutzgottheiten „des Sich-Niedersetzens“, „des Die-Hand-Ergreifens“, „des Herdfeuers“, „des Omens“, des „günstigen Tages“ und viele andere mehr.

Das Charisma des Königspaares

Die Götter verleihen dem Königspaar charismatische Kräfte, die sie weit über die restliche Gesellschaft erheben. Der König ist „kraftstrotzend“, „heldenhaft“ und „zeugungskräftig“.⁹⁶ In der folgenden Heilsformel wird der König vom „Wettergott des Himmels“ mit Kräften des Himmels und von der Sonnengöttin der Erde mit den Kräften der Erde ausgestattet: „(Genius der) finstere(n) Erde [und Sonnengöttin der Erde], kommt herbei zu dem Fest des Wettergottes und eß[t] (und) trinkt! Und von oben, vom Himmel herab, soll der Wettergott Leben, Gedeihen (und) eine siegreiche Lanze ge[ben]; von unten, aus der Erde herauf, soll die gut gefügte, finstere Erde und die Sonnengöttin der Erde dem König Heil, Leben (und) eine siegreiche Lanze geben!“⁹⁷ Nachdem der Küchenmeister dem König die Geschlechtsteile der geopfert Tiere zur Stärkung hingehalten hat, bittet ein Komödiant die großen Berggötter um ihren Segen für das Königspaar: „[Und] der erste [Herr der Truppen verb]eugt sich. Der Komödiant spricht: [’Erhebe dich], Adler des Himmels; eile wieder nach [Ḫattuš]a, [der Sta]dt der Götter. In Ḫattuša, in der Stadt der Götter, [sollen sie sich vers]ammeln. Für unsere mächtige Sonne [und für die Tawanann]a, für die Augen(?), sollen sie Jahre herbeibringen. (Und zwar) neunmal tausend, neunmal doppelt neunmal(?) Jahre. Die [gu]te (Orakel-)Botschaft soll unsere mächtige Sonne (und) die Tawananna auf einem Thron aus Eisen finden. Es soll dazu kommen, daß nur Freude herrscht.’ Er nimmt (es) sich und geht. Dann verbeugt sich ein anderer (Offizier). Der Komödiant spricht: ‘Auf, Berg Puškurunuwa, erhebe dich! Zurück zu deinen Kameraden eile! Und deine Kameraden sollen sich versammeln.’ Er nimmt

⁹⁵ An anderer Stelle: „[Die Schutzgottheiten] der Person und der Hände“, KBo 45.28+ Vs. 20f.

⁹⁶ KAMMENHUBER, Hethitisch innarauwatar, ^(LÜ) KALA-tar und Verwandtes, Ernst Fraenkel zum 70. Geburtstag gewidmet, MSS 3, 1953, 27-44.

⁹⁷ KUB 43.23, bearbeitet von HAAS, Magie in hethitischen Gärten, in: Documentum Asiae Minoris Antiquae. Festschrift für Heinrich Otten zum 75. Geburtstag, hrsg. von E.NEU / CH.RÜSTER, Wiesbaden 1988, 131ff., Rs. 13'-20'.

(es) sich und geht. usw.; Und dann verbeugt sich ein anderer (Offizier). Der Komödiant [spr]icht: 'Auf, Berg Šariša, erhebe dich! Für die fetten Zuchtrinder (und) die Schafböcke – zurück zu unserer mächtigen Sonne (und) zu der Tawananna, zu den Wächtern eile! Es soll dazu kommen, daß sie stark (und) geschützt sind. Die gute (Orakel-)Botschaft soll unsere mächtige Sonne (und) die Tawananna auf einem Thron aus Eisen finden. Es soll dazu kommen, daß nur Freude herrscht.' Er nimmt (es) sich und geht ... Dann [verbeugt sich] ein anderer (Offizier). Der Komödiant spricht: '[Auf], Berg Tuth[aliya, erhe]be dich! Zurück aber zu unserer mächtigen Sonne (und) der Tawananna eile. [...sie sollen] sich versam[meln]. Die gute [(Orakel-)Botschaft] soll unsere mäch[tige Sonne] (und) die Tawananna auf einem Thron aus Eisen finden. Es soll dazu kommen, daß nur Freude [herrscht].' Und er nimmt (es) sich und [geht]. Dann [ver]beugt sich ein anderer (Offizier). Der Komödiant spricht. 'Auf, Berg Arnuwanda, erhebe dich! [Zurück aber] zu den Kameraden eile. [] Die gute (Orakel-)Botschaft soll unsere [mächtige] Sonne (und) die Tawan[anna auf einem Thron aus Eisen] finden. Es soll dazu kommen, daß [nur] Freu[de herrscht.' Er nimmt (es) sich] und geht."⁹⁸

Die rituelle Reinheit des Königs

Der „reine Leib“ des Königs unterliegt strengsten Tabuvorschriften, die in den Instruktionen oder Reinheitsvorschriften für die Palastangestellten festgelegt sind. Küchenangestellte, Tafeldecker, Köche, Brotbäcker, Kellermeister, Wasserträger und Handwerker aller Art haben monatlich den Eid abzulegen, ihre Pflichten den Reinheitsgeboten gemäß zu versehen. Die Wasserträger müssen das für den König bestimmte Wasser seihen, damit es nicht etwa durch ein hineingefallenes Haar verunreinigt ist. „Wer Unreinheit begeht und dem König verdorbenes Wasser gibt, dessen Seele sollt ihr Götter wie Wasser ausgießen!“ Schuhmacher und Lederarbeiter dürfen nur Leder „vom Hause des (Palast-)Koches“ für die Schuhe und die Ausstattung des Streitwagens verwenden.⁹⁹ Unter den Dienstanweisungen Tutḫaliyas IV. für die Hof- und Staatsbeamten findet sich die folgende Anweisung: „Ihr Eunuchen, die ihr dem König – (seinem) reinen [Lei]b – nahekommt, achtet auf eure Reinheit. Und wenn [irg]endeinem Eunuchen eine böse Entweihung (anhaftet), und jener dem Leib des Königs nahekommt, so (fällt das) unter den Eid.“¹⁰⁰

⁹⁸ CTH 591, bearbeitet von J.KLINGER, Fremde und Außenseiter in Hatti, in: Außenseiter und Randgruppen, Beiträge zu einer Sozialgeschichte des alten Orients, hrsg. von HAAS, Xenia 30, 1992, 275-316, Rs. III 5' - Rs. IV 19.

⁹⁹ KUB 13.3, bearbeitet von J.FRIEDRICH, Reinheitsvorschriften für den hethitischen König, MAOG 4, 1972, 45-58 Vs. II 29 - Rs. III 1, N.OETTINGER, Die militärischen Eide der Hethitier, StBoT 22, 1976, 55.

¹⁰⁰ CTH 255.1, bearbeitet von E.VON SCHULER, Hethitische Dienstanweisungen für höhere Hof- und Staatsbeamte. Ein Beitrag zum antiken Recht Kleinasiens, AfO Bh. 10, 1957, 22-33, Rs. IV 33-37.

Unglücksherrscher

Verliert der König seine Sakralität und rituelle Reinheit, z.B. durch Mord oder durch andere von den Göttern mißbilligte Taten, so hat dies unmittelbare Folgen für das Staatswesen: Mißernten, Viehseuchen, Hungersnot, Epidemien und militärische Desaster zeigen den Verlust des Charismas an. Der Telipinu-Erlaß schildert den König Ḫantili I. – den Mörder Muršilis I. – in düsteren Farben als einen Unglücksherrscher, der vom schlechten Gewissen geplagt und den Göttern verhaßt mitsamt seiner Sippe ein böses Ende nimmt. Ihn macht die spätere hethitische Geschichtsschreibung für die verheerenden Verwüstungen durch die Kaškäer verantwortlich. Mehr noch als Ḫantili verdient der Vaternörder Ammuna, den die Götter mit Mißernten und militärischen Niederlagen strafen, als Unglücksherrscher bezeichnet zu werden.¹⁰¹

Krankheit des Königs

Ist der König erkrankt oder verflucht, so stehen zwei Ritualserien zur Verfügung, nämlich die noch unbearbeitete Ritualserie „Des aus der Erde Nehmens“ und die aus Babylonien übernommenen Königssubstitutsrituale. Beiden ist gemeinsam, daß sich der für tot erklärte König in die Unterwelt bzw. in seine Grabgruft – das „Steinhaus“ – begibt.

Der Tod des Königs

Der Tod des Königs oder der Königin wird mit der Wendung „Gott *šiu(n)* werden“ umschrieben; gemeint ist wohl, daß der Verstorbene in einer wie auch immer gearteten Weise mit dem Dynastiegott verschmilzt.¹⁰² Die Umschreibungen für den Todestag mit „Tag der Mutter“¹⁰³ oder „Tag seines Vaters und seiner Mutter“¹⁰⁴ sind sicherlich nicht auf den Tod des Königs und der Mitglieder der Königsfamilie beschränkt. Für die Vorstellung, daß sich der Wohnsitz des verstorbenen Königs in einem Berg befindet, spricht die Wendung Ḫattušilis III. hinsichtlich des Todes Šuppiluliumas: „Als Šuppiluliuma, mein Großvater, den Berg erreichte.“¹⁰⁵

Der Tod des Königs oder der Königin ist ein tiefgreifendes Ereignis, das als eine Störung der (kosmischen) Ordnung empfunden wird, denn ohne das Charisma des Königs – des Mittlers zwischen Göttern und Menschen – ist die Existenz der Gesell-

¹⁰¹ HAAS, Hethitische Religion (Anm.5), 206.

¹⁰² Siehe S.180.

¹⁰³ CTH 76 Vs. I 64.

¹⁰⁴ CTH 255 Rs. III 14; siehe VON SCHULER, a.a.O., 18f.

¹⁰⁵ KBo 1.8, bearbeitet von WEIDNER, Politische Dokumente (siehe Anm. 15), 124-135, Vs. 7. Zu der weit verbreiteten Vorstellung, daß die Verstorbenen in Bergen hausen, siehe D.WARD, s.v. Berg, in: EM, 2. Band, 1979, 138-146.

schaft, das Schicksal des Landes bedroht. Deshalb beginnt das hethitische Toten- oder Leichenverbrennungsritual mit den Worten: „Wenn in Ḫattuša ein großes Unheil / eine große Störung geschieht, indem König oder Königin Gott wird.“

Welche staatsrechtlichen und rituellen Maßnahmen über die (seit der Großreichszeit belegte) Verbrennung des Leichnams hinaus beim Tode des Königs oder der Königin getroffen wurden, ist nicht überliefert. Einen flüchtigen Hinweis gibt möglicherweise eine – allerdings nicht ganz verständliche – Stelle am Schluß des Testaments Ḫattušilis I., in der sich der schwerkranke König an seine Gemahlin(?) Ḫašayar mit den Worten wendet: „In guter Weise sollst du mich waschen; an deiner Brust sollst du mich halten; und an deiner Brust sollst du mich in der Erde / mit der Erde schützen!“¹⁰⁶ Hier könnte eine Leichenwaschung und Körperbestattung¹⁰⁷ vorliegen – ein Teil des Totenrituals, das von der Gemahlin(?) des Königs auszuführen wäre.

Dem Totenritual zufolge führen die hethitischen Könige im Jenseits die Existenz von Viehzüchtern und Bauern: Außer Kleidungsstücken werden dem Verstorbenen Rinder und Pferde, Maultiere und Schafe, ein Stück Wiese als *pars pro toto* für die Weide sowie allerlei bäuerliches Gerät in zerbrochenem Zustand, um es dem Toten anzugleichen, mit ins Jenseits gegeben.

Eine andere Vorstellung von der Existenz des verstorbenen Königs im Jenseits findet sich in einem der babylonisch beeinflussten Substitutsrituale: Der offenbar schwer erkrankte und in seiner Grabesgruft befindliche, d.h. als tot geltende König, richtet ein Gebet an den Sonnengott, in dem er sich darauf beruft, (als Toter) „zu den Göttern des Himmels“ zu gelangen: „Sonnengott des Himmels, mein Herr! Was habe ich getan? Ihr (die Götter) habt mir den Thron weggenommen und ihn einem anderen gegeben. Mich aber habt ihr zu den Toten gerufen. Nun siehe, bei den [Toten] bin ich. Nun laß mich zu meinem Schicksal, zu den Göttern des Himmels, und laß mich frei aus der Mitte der Toten!“¹⁰⁸

3 Der Toten- oder Ahnenkult der Dynastie

Die Funktion des toten Königs findet ihren Ausdruck im Ahnenkult, welcher der Legitimation, der Dauerhaftigkeit und dem Fortbestand des Königtums dient. Die wichtigsten Quellen für den Ahnenkult der hethitischen Dynastie sind die Opferlisten

¹⁰⁶CTH 6 Rs. III/IV 71-73.

¹⁰⁷F.SOMMER macht in diesem Zusammenhang auf die Leichenwaschung der homerischen Griechen und die Leichenwaschung durch weibliche Angehörige in späterer Zeit aufmerksam, SOMMER / FALKENSTEIN, Die hethitisch-akkadische Bilingue (Anm.77), 196ff., vgl. auch K.BITTEL, Hethitische Bestattungsbräuche, MDOG 78, 1940, 14.

¹⁰⁸HAAS, Hethitische Religion (siehe Anm. 5), 210.

für verstorbene Könige, Königinnen und Prinzen. Die darin verzeichnete Ahnenverehrung geht bis auf Labarna, den Vorgänger Ḫattušilis I., zurück und endet mit Muwatalli II. Eine dieser Listen nennt „insgesamt 44 Könige“,¹⁰⁹ eine Zahl, die die in der Liste angeführten Namen der Mitglieder der Königsfamilie einschließt. Als Opfer werden Rinder und Schafe in jeweils wechselnder Zahl dargebracht. Daß die Könige nach ihrem Tode, im Gegensatz zu den Königen der Dritten Dynastie von Ur, nicht vergöttlicht werden, zeigt die Schreibung der Namen mit dem Personendeterminativ und eben nicht mit dem Gottesdeterminativ.

Die hethitischen Könige stellen in Aufzählungen ihre Ahnen, „die Götter des Vaters“, in der Regel noch vor die „Götter der Stadt“ und die „Götter des Ḫattilandes.“¹¹⁰ In einem Festritual zu Ehren des Teššup und der Šawuška von Lawazantiya¹¹¹ werden Teššup und „die Götter des Vaters“ mit einem gemeinsamen Zeremoniell bedacht.

Muršili II. gibt die „leere Stadt Jaruwatta“ dem ihm ergebenen Abirada, dessen Großvater die Stadt einst gehörte, mit den „Ruinen (Lehm), Göttern und Totengeistern“ zurück,¹¹² denn die Götter und Manen waren in der verlassenen Stadt verblieben. Als Muwatalli II. die hethitische Residenz von Ḫattuša nach Tarḫuntašša verlegte, führte er – wie später der Sage nach Aineas seine *dīpenates* – „[die Götter] von Ḫatti und die Toten(geister)¹¹³“ mit sich fort „und brachte sie in das Land [Tarḫuntašša]“. ¹¹⁴

Die Institutionen der Ahnenverehrung

Am 13. Tag des hethitischen Totenrituals, so heißt es in der Besänftigungsbitte an den toten König, werde seinem Haus / Tempel Ehrfurcht entgegengebracht und die Opfer aufgestellt.

Mit dem Ahnenkult des hethitischen Herrscherhauses sind mehrere Institutionen verbunden, nämlich das „Steinhaus der Gottheit“, der *ḫiṣti-/ḫešta*-Tempel der Totengöttin Lelwani (mit noch ungeklärter Etymologie), die *ḫekur*-Felsanlage, „das Haus des Großvaters“ und der Tempel des Wettergottes von Ḫatti.

¹⁰⁹KUB 11.8+KUB 11.9 Rs. III.

¹¹⁰KBo 4.13 Rs. VI 13ff.

¹¹¹KBo 21.34+IBoT 1.7.

¹¹²KBo 3.3, bearbeitet von H.KLENGEL, Der Schiedsspruch des Muršili II. hinsichtlich Barga und seine Übereinkunft mit Duppi-Teššup von Amurru (KBo III 3), OrNS 32, 1963, 32-35, Vs. I 14-17, 23-25.

¹¹³Wahrscheinlich sind nicht nur die Ahnenbilder, sondern auch die Gebeine gemeint.

¹¹⁴Zum Ahnenkult und den Institutionen der Ahnenverehrung vgl. HAAS, Hethitische Religion (siehe Anm.5), 244-247.

Das „Steinhaus der Gottheit“

Die Termini „Steinhaus“, „Steinhaus der Gottheit“ oder auch „Steinhaus der göttlichen Väter“¹¹⁵ bezeichnen die Grabstätten der Könige.

In das Steinhaus“ wird am 12. Tag des Totenrituals der Leichenbrand nebst kostbaren Grabbeigaben überführt und dort auf ein Bett gelegt. Im „Steinhaus“, „bei den Totengeistern“, scheint sich der König auch während des Ersatzrituals für eine bestimmte Zeit aufzuhalten.¹¹⁶

Besitzer einer Grabanlage, den „Steinhäusern“, sind den Quellen zufolge Tuthaliya I. / II. (um 1400)¹¹⁷, Arnuwanda I. (um 1375)¹¹⁸ und Šuppiluliuma I. (um 1300)¹¹⁹.

Die „Steinhäuser“ befanden sich nicht nur in (oder um) Hattuša, sondern auch in anderen Städten,¹²⁰ wie z.B. in Zalpa.¹²¹

Den „Steinhäusern“ waren – vergleichbar mit den Versorgungsinstitutionen für den ägyptischen königlichen Totenkult – Wirtschaftsbetriebe von zum Teil beträchtlichem Umfang zugeteilt. Ein mehrere Ortschaften umfassendes Gut stiftet die Tawananna Ašmunikkal dem „Steinhaus“ Arnuwandas I. Die erhaltene Stiftungsurkunde¹²² gewährt dem Gut Abgabefreiheit und enthält Verordnungen über Frondienste der Bevölkerung sowie das Verbot für das Personal, den Bereich des Gutes zu verlassen. Die Wendung „ein Hund bellt; kommt er dorthin, so ist er ruhig“ könnte als Stillegebot zu erklären sein.

Auf die Güter der Steinhäuser hatte der regierende Großkönig keinen Zugriff: Die Stiftungen der Königin Henti für das Steinhaus ihres Gemahls Šuppiluliuma waren so umfangreich, daß Muršili II. (um 1280) darin eine ernste Gefahr für das Wohl des Staates sah.

Der hišti / hešta-Totentempel der Lelwani

Der Tempel der Totengöttin Lelwani¹²³ scheint Teil der Palastanlage auf Büyükkale zu sein. Seit althethitischer Zeit wird dort Lelwani zusammen mit ihrem Götterkreis

¹¹⁵KUB 16.39, bearbeitet von OTTEN, Hethitische Totenrituale (Anm.7), 107ff.

¹¹⁶Siehe S.184f.

¹¹⁷KUB 16.39 Vs. II 3, 6, 11; KUB 18.32 13.

¹¹⁸KUB 18.32 6.

¹¹⁹KUB 18.21 Vs. II 1.

¹²⁰KUB 39.11, bearbeitet von OTTEN, a.a.O., 70-71.

¹²¹Siehe S.173.

¹²²KUB 13.8, bearbeitet von OTTEN, Hethitische Totenrituale (siehe Anm.7), 105-107.

¹²³In der hattisch-hethitischen Bilingue KBo 37.1 ist Lelwani eine männliche Gottheit (Vs. 5a); das Epitheton „mein Herr“ führt sie auch in KBo 4.6 Vs. 10'. Seit der Zeit Hattušilis III. ist sie teilweise mit Ereškigal und Allatum gleichgesetzt.

– den Gottheiten Šiwat, dem „(Todes-)Tag“, den beiden Dyaden Tašammat-Tašimmeti und den Schicksalsgöttinnen Ištuštaya-Papaya, einer Sonnengottheit, Ḫašam(m)ili und Zilipuri – verehrt. Neben diesen neun – vorwiegend chthonischen – Gottheiten, nimmt der Gott Šiu(n), der nur im Kult dieser Institution seine Individualität bewahrt hat, eine exponierte Stellung ein.

Das Zeremoniell des Aufstellens des Totengeistes im Totentempel wird sowohl am 11. Tag des AN.TAH.ŠUM^{SAR}-Festrituals als auch während des KI.LAM-Festrituals vollzogen. Ein kleines Fragment beschreibt diesen Ritus: Die Komödianten haben verzierte Gewänder angezogen; [] Die Tänzer setzen sich in Bewegung. Die Leute (des Totentempels) stellen Obst (und) die Totengeister hin. (Dabei) singen die Sänger von Kaniš.¹²⁴

Während des Neujahrfestrituals werden am gleichen Ort die vergangenen Jahre in Gestalt der Jahreshieroglyphen bestattet – ähnlich also wie die „vergangenen Zeiten“ in der Mitte des 3. Jahrtausends im Kult der syrischen Stadt Ebla.¹²⁵

Die Institution des ḫekur¹²⁶

Das Nomen ḫekur scheint auf syrisch *hai=kur „das Haus (ist) der Berg“ zurückzugehen.¹²⁷ Da ḫekur stets mit NA₄ „Stein“ determiniert ist, handelt es sich wohl um eine Felsanlage. Epitheta des ḫekur sind die Begriffe *annari* „Lebenskraft“ und *muwatti* „Stärke“.¹²⁸

Die mit ḫekur bezeichnete Anlage ist eine den Göttern in oder bei Ḫattuša und auch an anderen Orten – im Lande Tarḫuntašša (in der Nähe der Stadt Puḫanda¹²⁹ und in Timmuwa¹³⁰) – geweihte Gedenkstätte, die – seit der Großreichszeit belegt – in enger Beziehung zum königlichen Ahnenkult der herrschenden Dynastie steht. Die Ahnenverehrung im ḫekur obliegt ausschließlich dem direkten Zweig der Dynastie. Nur ihre Mitglieder sind befugt, die Anlage zu betreten. Ḫattušili III.

¹²⁴KUB 48.9, vgl. I.SINGER, The Hittite KI.LAM Festival, Part two, StBoT 28, 1984, 95-97, Vs. II 4-9.

¹²⁵HAAS, Hethitische Religion (siehe Anm.5), 245 und 722.

¹²⁶O.R. GURNEY, Some Aspects of Hittite Religion. The Schweich Lectures 1976, Oxford 1977, 42; F. IMPARATI, Le istituzioni culturali del NA₄ḫekur e il potere centrale ittita, SMEA 18, 1977, 19-64; D. SILVESTRI, Ittito NA₄ḫekur come riflesso dell'espansione culturale sumero-accadica, AION 5 1983, 291-305.

¹²⁷SILVESTRI, a.a.O.

¹²⁸KUB 27.13 Rs. IV 17.

¹²⁹OTTEN, Die 1986 in Bogazköy gefundene Bronzetafel. Zwei Vorträge 1. Ein hethitischer Staatsvertrag des 13. Jh. v.Chr. 2. Zu den rechtlichen und religiösen Grundlagen des hethitischen Königums, Innsbruck 1989, 29f. und P.H.J. HOUWINK TEN CATE, The Bronze Tablet of Tudhaliyas IV and its Geographical and Historical Relations, ZA 82, 1992, 245, 251.

¹³⁰KUB 38.2 Rs. III 21 nennt ein „ḫekur von / des Timmuwa“.

KUB 56.37 Vs. I 7f. nennt zwei ḫekur-Heiligtümer, eines für die Gottheit Ka[mmama], das andere für den Berggott Piškuruwa, S.KOŠAK, Besprechung zu KUB LVI, in: ZA 78, 1988, 147.